

Die Verwirklichung des Binnenmarktes

- No. 45 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Wenige Monate vor der Vollendung des europäischen Binnenmarktes am 31.12.1992 haben die zwölf EG-Mitgliedstaaten fast 90 % ihres gemeinschaftlichen Arbeitsprogramms bewältigt. Die entscheidenden Handelshürden sollen fristgerecht beseitigt werden. Die technischen Handelsschranken sind weitgehend aufgehoben. Beim Abbau der steuerlichen Hürden hat sich die Situation wesentlich verbessert. Dies gilt auch für die innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen.

Vor Jahresfrist hatten die Mitgliedstaaten erst 75 % des im Weißbuch von 1985 festgelegten Programms verabschiedet. Am besten schneiden in der Binnenmarktbilanz die beiden Mitgliedstaaten ab, in denen die Maastrichter EG-Vertragsreformen besonders umstritten sind. In Dänemark waren Mitte August 86 %, in Frankreich 83 % der Binnenmarktregeln in Kraft. Deutschland steht mit 70 % erst an 9. Stelle in der EG-Scala.

Zu den noch ausstehenden vordringlichen Regelungen zählen verbindliche Vorschriften zur Angleichung der Mehrwertsteuersätze und der Verbrauchsabgaben, Vorschriften zur Anpassung von Pflanzenschutz- und Veterinärgesetzgebung sowie Bestimmungen zur Mehrwertsteuer auf den gewerblichen Personenverkehr. Daneben sind noch Regeln zum Transport von Sprengstoff, Vorprodukten zu Drogen, Abfall und radioaktivem Material notwendig. Frankreich und Deutschland widersetzen sich einer weiteren Liberalisierung des Wettbewerbs im Güterverkehr. Die Voraussetzungen für die Aufhebung sämtlicher Waren- und Personenkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen sind - abgesehen von einigen noch ausstehenden Verwaltungsbestimmungen - erfüllt. Nach 1992 sind nach Auffassung der EG-Kommission an den Grenzen keinerlei Waren- oder Personenkontrollen mehr zulässig. Es bleibt den Mitgliedsländern aber unbenommen, auch nach 1992 an beliebigen Orten ihres Hoheitsgebietes zu kontrollieren.

Warenverkehr

Mit Wegfall der Grenzkontrollen ändern sich zahlreiche Vorschriften im grenzüberschreitenden Warenverkehr in Westeuropa. Zu diesem Datum fallen z.B. Ausfuhrscheine, d.h. Ausfuhrerklärungen bzw. Versandausfuhrerklärungen innerhalb der Staaten der Europäischen Gemeinschaft weg. Daneben werden bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten keine Zollverfahren mehr durchgeführt. Damit entfallen alle Grenzformalitäten und -kontrollen sowie die steuerlichen und statistischen Erhebungen, die bisher im Warenverkehr gekoppelt sind. Im Ergebnis werden die innergemeinschaftlichen Warenbewegungen unter den gleichen Voraussetzungen abgewickelt wie die Warenverkehre in den einzelnen Mitgliedstaaten, d.h. ohne Zollverfahren und ohne Zollpapiere, also ohne Mitwirkung der Zollverwaltung.

Dennoch ist dies nicht mit einem nationalen Binnenmarkt zu vergleichen. Es wird weiterhin unterschiedliche nationale Vorschriften, Verwaltungsstrukturen und Praktiken in den Mitgliedstaaten geben.

Steuern

Eine Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze wird es zu Beginn des EG-Binnenmarktes noch nicht geben. Man hat sich auf einen Kompromiß geeinigt, nämlich eine EG-Mehrwertsteuer-Übergangsregelung von vier Jahren, also bis zum 31.12.1996. Die Übergangsregelung ist in der 6. Richtlinie zur Harmonisierung des Mehrwertsteuersystems vom 16.12.1991 festgelegt. Da es sich lediglich um eine Richtlinie handelt, muß jeder Mitgliedstaat noch ein eigenes nationales Umsatzsteuergesetz auf dieser Basis beschließen. In der Bundesrepublik wird zur Zeit an diesem Gesetz gearbeitet.

EG-weit wurde bisher nur ein Mehrwertsteuermindestsatz von 15% festgelegt und in Annäherung der Steuersätze geplant. Im übrigen läßt die befristete Übergangslösung fast alles beim alten.

Das Verfahren zur Erhebung wird sich jedoch grundlegend ändern. Lieferungen zwischen Unternehmen, die von einem EG-Mitgliedstaat in ein anderes EG-

Land erfolgen, werden wie beim bisherigen System grundsätzlich im Bestimmungsland der Umsatzsteuer unterworfen. Dem steuerpflichtigen Erwerb im Bestimmungsland steht die Befreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Herkunftsland gegenüber. Diese Steuerbefreiung wird gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die noch im Detail festgelegt werden müssen. Diese Voraussetzungen muß der exportierende Unternehmer nachweisen. Eine Ausfuhrbescheinigung der Grenzzollstelle steht dafür nicht mehr zur Verfügung, so daß der Unternehmer diese Nachweise mit Hilfe seiner betrieblichen Unterlagen führen muß.

Lieferanten, die steuerfrei in andere Mitgliedstaaten liefern, müssen der Finanzverwaltung (das ist in der Bundesrepublik das Bundesamt der Finanzen, Saarbrücken) vierteljährlich zusätzliche Angaben über diese steuerfreien Lieferungen vorlegen. Daneben muß die noch zu erteilende eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des jeweiligen Käufers sowie der Gesamtumsatz pro Quartal - getrennt nach jeweiligen Käufern - angegeben werden.

In einer Reihe von schwierigen Tatbeständen konnte mit der erwähnten Richtlinie vom 16.12.1991 keine Einigung erzielt werden. Die nationalen Vorschriften werden deshalb weiter angewandt, was in zahlreichen Fällen zu sehr unterschiedlichen Regelungen führen kann.

Bei den Verbrauchsteuern hat man sich aufgrund des Beschlusses vom 24.6.1991 auf Mindeststeuersätze geeinigt. Ab dem 1.1.1993 dürfen die nationalen Steuersätze für

- Mineralöle
- Alkohol und alkoholische Getränke
- Tabakwaren

die festgelegten Mindestsätze nicht mehr unterschreiten, wobei einigen Staaten befristete Übergangsregelungen zugestanden wurden.

Die Herstellung, Verarbeitung und der Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren soll bis zur Entrichtung der Verbrauchsteuer grundsätzlich im Steuerlager erfolgen, d.h. an einem Ort, an dem sie nach nationalem Recht und Aussetzung der Steuer verbleiben und von dem sie unversteuert weiterversandt werden dürfen. Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten bleibt die Ware in der Regel in einem steuerlich überwachten Verfahren. Sie wird erst im

Bestimmungsland nach den dort geltenden Vorschriften versteuert.

Nach einem Vorschlag der Kommission sollen Anfang 1993 Ökosteuern als besondere Form der Verbrauchssteuern eingeführt und stufenweise erhöht werden. Je Faß Rohöl sollen zunächst 3 Dollar, nach einem Anstieg von 1 Dollar pro Jahr schließlich 10 Dollar im Jahr 2000 entsprechen. Für energieintensive Branchen wie Stahl, Zement oder die Glasindustrie sind weitreichende Steuererleichterungen vorgesehen. Da erwartet wird, daß der Ausstoß von Kohlendioxyd bis zum Jahr 2000 um 12 % zunehmen wird, soll zur Stabilisierung der Emission rund die Hälfte der Steuern aufgewandt werden.

Zur Reduzierung von Doppelbesteuerung bei Ertragssteuer der Unternehmen sollen die Anwendungsbereiche der bisherigen Richtlinien nach Vorstellung der EG-Kommission weiter ausgedehnt werden. Nachdem bereits Verluste einer Tochtergesellschaft mit den Gewinnen einer ausländischen Mutter verrechnet werden dürfen, liegen jetzt Entwürfe vor, nach denen die Mutter/Tochter-Richtlinie alle Unternehmenstypen und die Fusionsrichtlinie weitere Arten von Transaktionen umfaßt. Es steht die Regelung von Fragen zu konzerninternen Verrechnungspreisen, schwacher Kapitalisierung, Zurechnung von Kosten der Konzernverwaltung und anderem zur Regelung an. Nicht geplant ist dagegen die Harmonisierung der nationalen Steuersätze, die Festlegung der Hilfssteuersätze bleibt Sache der Mitgliedstaaten. Um ein Steuerdumping zu vermeiden, wird jedoch ein Mindeststeuersatz gefordert werden, der knapp unter 30% liegt.

Beseitigung technischer Hemmnisse

Auf diesem Gebiet wurde bisher im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes am meisten erreicht. Das gesamte Arbeitsprogramm, bis auf die Behandlung des Arzneimittelrechts und die Verknüpfung der Kfz-Frage mit der Handelspolitik, ist abgeschlossen. Die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht liegt hier bei 76 % und damit über dem Durchschnitt. Rückstände gibt es aber vor allem noch im Lebensmittelrecht und bei Kunstdünger.

Für die Baustoffrichtlinie sind harmonisierte Normen hingegen nicht so wichtig, weil es eine flexible Übergangsregelung gibt, die bis 1996 befristet ist. Im Rahmen der Baustoffrichtlinie wurde eine europäische Organisation für technische Zulassungen aufgebaut, die bereits ihre Arbeit aufgenommen hat. Die Europäische Organisation für Prüfungen und Zertifizierung übt seit April 1990 ihre Tätigkeit im nicht reglementierten Bereich aus.

Im Arzneimittelsektor sind lediglich drei Maßnahmen, in denen es um die rationelle Verwendung geht, noch nicht getroffen worden. Die Richtlinien, mit denen weitere Arzneimittelgruppen in das Gemeinschaftsrecht einbezogen wurden, sind zum 1.1.1992 in Kraft getreten.

Die Verwirklichung des Weißbuchs auf dem Sektor Chemie ist abgeschlossen. Hier ist noch eine Anpassung an die sich wandelnden Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes notwendig. Die Umsetzung der Richtlinie vor allem bei Kunstdünger ist in Verzug geraten.

Öffentliches Auftragswesen

Am 25.9.1991 verabschiedete die EG den Richtlinienvorschlag für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Bereich Wasser- und Energieversorgung, öffentlicher Verkehr sowie im Telekommunikationssektor und schließt damit die letzte Lücke im Regelungswerk der EG über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Es sollen auch Regeln zur Vergabe von Dienstleistungen für bislang ausgeschlossene Sektoren aufgenommen werden. Vom 1.1.1993 an sollen Aufträge für Dienstleistungen im Gesamtwert von mindestens 400.000 ECU gemeinschaftsweit ausgeschrieben werden. Längere Umsetzungsfristen sind für Spanien (1.1.1996) und für Portugal und Griechenland (1.1.1998) vorgesehen. Folgende Dienstleistungsbereiche sollen Vorrang bei der Eröffnung der Auftragsvergabe auf europäischem Niveau genießen: Wartung und Reparaturen, Informatik, Architektur, Ingenieurwesen, Städteplanung sowie technische Versuche und Analysen. Andere Dienstleistungsarten wie etwa die Rechtsberatung werden dagegen nur unter ein einfaches Beobachtungssystem gestellt. Als Neuheit wurde in der neuen Richtlinie eine Schutzklausel gegen Drittstaaten aufgenommen, nach der von zwei gleichwertigen Angeboten dasjenige zurückzuweisen ist, in welchem der Wert von Waren aus Drittländern mehr als 50 % beträgt, wobei die Preise solcher Angebote auch dann noch als gleich gelten, wenn sie bis zu 3 % von einander abweichen.

Auch der Europäische Gerichtshof befaßt sich mit der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens. In einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien überprüft die EuGH eine italienische Vorschrift, deren Ziel es war, ausschließlich den Unternehmen mit staatlicher oder öffentlicher Beteiligung die Möglichkeit vorzubehalten, mit dem italienischen Staat Verträge über die Einrichtung einer EDV-Anlage abzuschließen. Der EuGH sah in dieser Regelung einen Verstoß gegen den EWG-Vertrag sowie gegen die Richtlinie zur Koordinierung der Verfahrensvergabe öffentlicher Lieferaufträge. Weder hänge die Beachtung der Vertrau-

lichkeit der Daten von der Beteiligung der öffentlichen Hand an das vertragschließende Unternehmen ab, noch erfolge die Einrichtung der EDV-Anlage in Ausübung einer öffentlichen Tätigkeit.

Freizügigkeit der Arbeitskräfte

Bereits zum 1.7.1992 sind drei Richtlinien zur Regelung des Aufenthaltsrechts für Studenten, Rentner und Nichtberufstätige in Kraft getreten. Die Richtlinie über gemeinschaftsrechtlich geregelte Berufsabschlüsse regelt grundsätzlich die gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen nach mindestens dreijährigem Studium. Für die Anerkennung ausländischer Diplome, die noch nicht EG-weit harmonisiert wurden, hat der EuGH vor kurzem einen Maßstab aufgestellt. Ein britischer diplomierter Immobilienmakler, Mitglied des Royal Institute of Chartered Surveyors, hatte in Spanien mit dortigen Kollegen eine Agentur eröffnet und die spanische Zulassung beantragt. Diese setzt eine Prüfung vor dem Bauministerium und die Aufnahme in der Maklerkammer voraus. Der EuGH schreibt nun der Behörde des Niederlassungslandes vor, von sich aus die Diplome förmlich zu vergleichen; sofern sich die Qualifikationen nur teilweise entsprechen, ist die Zulassung nicht etwa zu versagen, sondern muß der Bewerber auf die Kenntnisse in den nicht abgedeckten Bereichen geprüft werden.

Banken

Wesentlicher Bestandteil des freien Binnenmarktes ohne Grenzen ist der europäische Finanzraum. Angestrebt wird die Schaffung eines einheitlichen Finanzmarktes auf welchem es für jedes ordnungsgemäß zugelassene Kreditinstitut ebenso leicht ist, Zweigstellen in irgendeinem Teil der Gemeinschaft zu eröffnen, so wie im Heimatland. Ebenso leicht soll es sein, die gesamte Palette der Dienstleistungen grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten anzubieten, ohne in diesen Staaten über eine Zweigstelle oder sonstige ständige Niederlassung zu verfügen. Zwar herrscht im europäischen Kreditgewerbe bereits heute insofern Freizügigkeit, als jede Bank eines EG-Mitgliedstaates grundsätzlich das Recht hat, sich auch in anderen Ländern der EG niederzulassen. Sie benötigt dazu aber eine Zulassung der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde und unterliegt auch der Bankenaufsicht des Gastlandes. Künftig gilt dagegen das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Welche Bankgeschäfte ausgeübt werden können, ergibt sich aus der sogenannten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie. Die Behörde des Aufnahmelandes darf danach nur noch die Aufnahme solcher Tätigkeiten untersagen, auf die sich die Richtlinie nicht bezieht. Kreditinstitute mit Hauptsitz in einem EG-Mitgliedstaat werden mit den von ihnen in ande-

ren Mitgliedstaaten errichteten Zweigstellen und den dort erbrachten Dienstleistungen im wesentlichen nur noch von der Aufsichtsbehörde des Sitzlandes beaufsichtigt. Die EG-Kommission legt für die Bankenaufsicht lediglich bestimmte Mindestanforderungen oder Standards fest, die alle Kreditinstitute in den einzelnen EG-Ländern erfüllen müssen.

Die EG-Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag für die Richtlinie für die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten im April 1991 übermittelt. Die Kommission verfolgt mit der Richtlinie das Ziel, durch die Beschränkung der Gesamtverbindlichkeiten der Institute gegenüber individuellen Kreditnehmern, entsprechend der Größe des Kreditinstitutes, Exzesse bei der Kreditvergabe zu verhindern. Mit Blick auf die bevorstehende Öffnung des europäischen Finanzraums soll die Richtlinie ferner zur Verbesserung der Bankenaufsicht und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen beitragen. Vorgesehen ist eine Senkung der Einzelgroßkredit-Höchstgrenze auf 25 %. Darüber hinaus sind Verschärfungen der Definition des Großkredits (10 % des Eigenkapitals) sowie des Kreditbegriffs und des Kreditnehmerbegriffs vorgesehen. Wegen der sich abzeichnenden nachhaltigen Auswirkungen dieser Verschärfungen sieht der Richtlinienvorschlag Übergangsregelungen vor. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht soll bis zum 1.1.1994, und nicht wie zunächst vorgesehen zum 1.1.1993 erfolgen.

Verkehr

Der Verkehrssektor ist wie kaum ein anderer Wirtschaftsbereich in der europäischen Gemeinschaft bei staatlichen Eingriffen unterworfen. Allmählich gewinnt jedoch die Deregulierung als Folge der europäischen Integration an Konturen. Am deutlichsten sichtbar sind sie inzwischen bei Güterkraftverkehr. Die Preisregulierung für Transportleistungen über administrierte Amgagentarife ist seit dem 1. Januar 1990 von der freien Preisbildung abgelöst worden. Der Marktzugang, der für viele Bewerber durch die Vergabe von Konzessionen verbaut ist, wird zu Beginn des Jahres 1993 von allen Barrieren befreit werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird ein von der EG festgelegtes Gemeinschaftskontingent im grenzüberschreitenden Güterverkehr schrittweise erhöht.

Die ursprünglich zum Januar 1993 vorgesehene Aufhebung des Kabotageverbotes wird aufgrund des deutschen Widerstandes verschoben werden müssen. Dabei berücksichtigt der Ministerrat, daß bei der steuerlichen Behandlung (Benzin, gewerbliche Fahrzeuge, Mautstraßen) teilweise einschneidene Unterschiede in der EG bestehen. Außerdem sollen LKW einheitlich zur Finanzierung des Straßennetzes herangezogen werden. Durch die Verknüpfung von Li-

beralisierung der Kabotage und Harmonisierung der nationalen Vorschriften könnte die Öffnung der Märkte auf 1996 verschoben werden.

Versicherungen

Die einheimischen Versicherungsgesellschaften genossen insofern Schutz gegenüber ausländischen Rivalen. Zum Beispiel gestatten die meisten EG-Staaten die Geschäftstätigkeit ausländischer Versicherungsunternehmen auf ihrem Gebiet nur, wenn Tochtergesellschaften unterhalten werden. Demgegenüber werden direkte Dienstleistungsangebote verhindert. Durch die Direktversicherungsrichtlinie, die sich nicht auf Lebensversicherungen bezieht, wird ein gemeinsamer Markt im Versicherungsbereich möglich. Das Kernstück der Deregulierung besteht darin, daß Unternehmen in Zukunft nur einer einzigen Zulassung bedürfen, um ihre Tätigkeit auf dem gesamten europäischen Markt ausüben zu können. Neben der einheitlichen Zulassung sind die Unternehmen auch nur einer einzigen Aufsichtsstelle verpflichtet, nämlich in dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Tarife und Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaften aus den Mitgliedstaaten gelten dann auch im Inland.

Wettbewerbsrecht

Die Fusionskontrolle hat sich seit 1988 bewährt. Bisher gab es nur wenige Fälle, die teilweise gegen die politischen Interessen der Mitgliedstaaten, entschieden wurden. Insofern haben sich die großen Vorbehalte nicht verwirklicht.

Zur Fusionskontrolle, die zunächst nur ausgeübt werden konnte, wenn sie sich als Mißbrauch von Marktmarkt darstellte, hat die EG eine neue europäische Fusionskontrolle eingeführt. Unternehmenszusammenschlüsse von europaweiter Bedeutung sind seitdem nur mit Genehmigung der europäischen Kartellbehörde, der EG-Kommissionen zulässig. Die europäische Fusionskontrolle greift nur ein, wenn alle beteiligten Unternehmen einen Gesamtumsatz von 5 Mio ECU erreichen, davon mindestens zwei Unternehmen je mehr als 250 Mio ECU in der EG. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Unternehmen jeweils 2/3 ihres EG-Umsatzes lediglich in einem EG-Mitgliedstaat erzielen. Die Besonderheit des EG-Wettbewerbsrechts liegt darin, daß es anstelle des nationalen Rechts nur anwendbar ist, wenn der europäische grenzüberschreitende Handel betroffen ist. In Fällen, in denen nur nationale Unternehmen betroffen werden, diese aber auch zur Aussperrung von Importen aus anderen Mitgliedstaaten führen oder auf andere Weise den Wettbewerb beschränken können, nehmen EG-Kommission und europäischer Gerichtshof ebenfalls eine Einschränkung an. Um rechtlichen

Sanktionen ausgesetzt zu werden, muß die Wettbewerbsbeeinträchtigung allerdings spürbar sein. Dies ist nach Auffassung der EG-Kommission nicht der Fall, wenn der Marktanteil der beteiligten Unternehmen in den betreffenden Produkten unter 5 % liegt. Nicht nur im Einzelfall kann die EG-Kommission die Zulässigkeit bestimmter Verhaltensweisen mit dem EG-Recht erklären, sondern auch allgemeine Regeln aufstellen. Sachverhalte, die den sogenannten Gruppenfreistellungsverordnungen entsprechen, verstoßen damit nicht gegen Wettbewerbsrecht. Verträge nach dem Uster dieser Verordnungen sind automatisch wirksam. Die Kommission hat eine Reihe solcher Verordnungen erlassen, die sich hauptsächlich auf Vertriebsgrenzen beziehen und in der Praxis erhebliche Bedeutung erlangt haben.

Im Bereich des unlauteren Wettbewerbs gibt es weder EG-Recht, das neben oder über dem nationalen Recht zur Anwendung kommt, noch nennenswerte Harmonisierung.

Von der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung hat der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht, weil das nationale Recht sowohl inhaltlich als auch von den Verfahrensvorschriften her dem EG-Standard entspricht bzw. strenger ist. Die EG beabsichtigt, im Rahmen der Rechtsgestaltung zum Verbraucherschutz auch vergleichende Werbung zuzulassen, sofern diese nicht andere Wettbewerber diskriminiert. Bei Werbeaktionen über die nationalen Grenzen hinaus müssen Unternehmen lediglich die Wettbewerbsvorschriften ihres Heimatlandes beachten. In einer Auseinandersetzung zwischen einer belgischen Kaufhauskette und Luxemburg hat der Europäische Gerichtshof 1990 entschieden, daß die Werbeaktion aus Belgien auch im Großherzogtum zulässig war. Die luxemburgische Vorschrift, nicht der bei der Werbung mit Preisherabsetzungen keine befristeten Zeiträume und Vergleichspraxis angegeben werden dürfen, konnte nicht angewandt werden.

Gesellschaftsrecht

Die Europäische Gemeinschaft ist bemüht, die Strukturen der nationalen Gesellschaftsformen einander anzupassen, aber auch neue europaweite Gesellschaftsformen anzubieten. In jüngster Zeit wurden noch zwei Richtlinien auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts durch die EG erlassen. Die Zweigniederlassungspublizitätsrichtlinie betrifft die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem anderen Mitgliedstaat von Gesellschaften errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen. Mit der Ein-Personen-Gesellschaften-Richtlinie hat die EG-Kommission ein bis zum 1.1.1992 natio-

nal einzusetzendes Konzept für Ein-Personen-Kapitalgesellschaften vorgelegt. Die Richtlinie bezieht sich sowohl auf die GmbH als auch auf die AG. Sofern diese national als Ein-Personen-AG erlaubt ist. Die Richtlinie sieht Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit vor. Kapitalgesellschaften sollen als Alleingesellschafter unbeschränkt für die Verpflichtungen der Tochtergesellschaft haften (Haftungsdurchgriff), wenn das nationale Recht dies vorsieht.

Die Ein-Personen-Gesellschaften-Richtlinie sowie auch die Fusionsrichtlinie aus dem Jahre 1978 waren bis zum 31.12.1991 in nationales Recht umzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte noch kein Mitgliedstaat beide Richtlinien umgesetzt. In der Bundesrepublik verzögerte sich die Umsetzung durch das schlep-pend verlaufende Gesetzgebungsverfahren zum Steueränderungsgesetz 1992. Inzwischen ist dieses Gesetz verabschiedet und damit auch die Umsetzungsvorschriften, die Rückwirkung auf den 1.1.1992 entfalten. Beide Richtlinien sollen steuerliche Hindernisse, die grenzüberschreitenden Kooperationen von Unternehmen entgegenstehen, beseitigen.

Als neue europäische Unternehmensform kann seit dem 1.7.1989 die "Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)" errichtet werden. Sie ist allerdings nur als Hilfsinstrument für die wirtschaftliche Tätigkeit der Beteiligten vorgesehen und darf eigentliche Geschäftstätigkeit nicht übernehmen. Sie hat den Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu unterstützen und darf Gewinne für sich selbst nicht erzielen.

Der aktuelle Vorschlag für die Richtlinie zur europäischen Aktiengesellschaft vom 16.5.1991 bietet auch für mittelständische Unternehmen eine interessante Möglichkeit zur Kooperation. Das erforderliche Mindestkapital von 100.000 ECU, also ca. 200.000 DM kann von vielen, insbesondere auch mittelständischen Unternehmen aufgebracht werden.

Seit Ende 1989 ist ein Vorhaben der EG-Kommission in der Diskussion für Genossenschaften ebenfalls ein europäisches einheitliches Statut zu verfassen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Durch das Münchener Patent über Einkommen (EPÜ), das 1977 in Kraft getreten ist, ist die Erlangung eines EG-weiten Rechtsschutzes vereinfacht worden. Nun kann in einem einzigen Verfahren beim europäischen Patentamt das Anmeldeverfahren ablaufen, allerdings wird noch kein einheitliches europäisches Patent erteilt, sondern lediglich ein Bündel nationaler Patente. Das Luxemburger Übereinkommen über die Schaffung eines sog. Gemeinschaftspatents ist bislang wegen des fehlenden Beitritts Irlands und der

fehlenden Ratifizierung Dänemarks noch nicht in Kraft getreten. Nationale Anpassungen sollen noch erfolgen.

Für medizinische Patente will die EG durch einen neuen Verordnungsentwurf den Schutz für ausgesuchte Medikamente auf 16 Jahre ausdehnen. Derzeit ist die faktische Schutzdauer von 20 Jahren auf 8 Jahre verkürzt, weil das Anmeldeverfahren oft bis zu 12 Jahre in Anspruch nimmt.

Anfang 1991 wurde von der EG eine Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen verabschiedet. Nach dem Richtlinienvorschlag wird Software nach dem gleichen Grundsatz behandelt wie Literatur. Eine Definition des Begriffes "Computerprogramm" ist nicht enthalten im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen offen zu sein. Die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers sind gerichtet auf: Verfielfältigung, Bearbeitung und Übersetzung. Als Schutzdauer werden einheitlich 50 Jahre, gerechnet vom Tag der Herstellung an, vorgeschlagen.

Darüberhinaus strebt die EG die Schaffung einer einheitlichen EG-Gemeinschaftsmarke an. Bislang ist wegen unterschiedlicher Auffassungen über den Sitz des Markenamtes sowie die zugelassenen Amtssprachen eine Entscheidung noch nicht gefallen.

Vertriebspartner (Handelsvertreter)

In den Mitgliedsstaaten bestanden teilweise sehr unterschiedliche Vorschriften zum Handelsvertreterrecht. Erst mit der Umsetzung der EG - Handelsvertreterrichtlinien vom 18.12.1986 - ist eine Anpassung in den wichtigsten Fragen erfolgt. Damit wurden weitgehend Vorschriften aus dem Deutschen Recht übernommen, insbesondere ein Ausgleichsanspruch bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, der vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann. Deutschland bringt die Richtlinien für neue Kündigungsfristen und zwar ein Monat pro Vertragsjahr anstatt 6 Wochen zum Quartal. Außerdem verlängert sich die Frist zur Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs von drei auf zwölf Monate. Nachvertragliche Wettbewerbsverbote dürfen sich nur noch auf das Vertragsgebiet und auf die vertretenen Waren beziehen. Bis zum 31.12.1989 war die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. In Großbritannien und Irland muß die Umsetzung erst zum 31.12.1993 erfolgen. Im Hinblick auf alte Verträge sind die nationalen Besonderheiten weiterhin von Bedeutung.

Arbeitsrecht

Die europäische Sozialcharta von 1989 enthält zwar soziale Grundrechte für Arbeitnehmer im Bereich der

Mindestanforderungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, hat aber nur empfehlenden Charakter. Großbritannien erkennt die Charta bis heute nicht an und blockiert mit seinem Veto oft sozialpolitische Entscheidungen. Die Bundesregierung versucht zur Zeit das hohe deutsche Arbeitsschutzniveau europaweit durchzusetzen.

Vor kurzem hat die EG-Kommission einen Richtlinienentwurf vorgelegt, der die Einrichtung von Eurobetriebsräten in Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten vorsieht. Danach dürfen Arbeitnehmer von Firmen, die über Niederlassungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten mit jeweils mindestens 100 Beschäftigten verfügen, eine europäische Interessenvertretung wählen. Mindestens einmal im Jahr soll der Eurobetriebsrat zu einem Informationsaustausch mit der Unternehmensleitung zusammen kommen. Neben einem Anspruch auf Information haben die Arbeitnehmervertreter ein Anhörungsrecht in allen Belangen, die schwerwiegende Folgen für die Beschäftigten haben können (z.B. Verlegung von Produktionsstandorten). Die Entscheidung bleibt aber bei der Unternehmensführung, so daß echte Mitbestimmungsrechte nicht vorgesehen sind. Durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretung werden die Art, Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsrates festgelegt. Die Kosten trägt das Unternehmen. Die Richtlinie wird durch die Arbeitgeber in der EG abgelehnt, auch die deutschen Gewerkschaften haben zahlreiche Änderungswünsche vorgebracht, wären jedoch auch mit der Verabschiedung des jetzigen Entwurfes einverstanden.

1992 wurde zum "Europäischen Jahr für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz" erklärt. Das heißt jedoch nicht, daß die Gemeinschaft sich erst jetzt dieses Themas annimmt. Bereits in den römischen Verträgen wurden die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, ein konsequenter Arbeitsschutz zur Verhinderung berufsbedingter Unfälle und Krankheiten sowie die Förderung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz als zu erfüllende Aufgabe formuliert. Die 1989 verabschiedete Rahmenrichtlinie über Mindestanforderungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz wurde und wird durch weitere Einzelrichtlinien ergänzt. Diese Richtlinien befassen sich in erster Linie mit den Mindestvoraussetzungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Arbeitsbereich.

Produkthaftung

Die Produkthaftungs-Richtlinie der EG von 1985 ist durch das Produkthaftungsgesetz in deutsches Recht umgesetzt worden. Als wesentliche Änderung stellt sich das verschuldensunabhängige Haftungssystem dar. Es ist weitgehend identisch mit der Gefähr-

Haftung, die im deutschen Recht z.B. bereits im Haftpflichtgesetz, im Straßenverkehrsgesetz, Luftverkehrsgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Arzneimittelgesetz gilt. Die neue Regelung entspricht in ihrer praktischen Auswirkung weitgehend der von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hervorgebildeten Haftung für Produktfehler, die wesentliche Ergebnisse des künftigen Rechts bereits vorweggenommen hat. Änderungen werden sich deshalb künftig nur in Randbereichen ergeben, und zwar im wesentlichen, wenn nach bisherigem Recht dem Hersteller ausnahmsweise die Exkulpation gelungen wäre, oder wenn es sich um den Fehler an einem Einzelstück einer Serie handelt, der mit vertretbaren Mitteln nicht feststellbar und vermeidbar war, daher auch nicht schuldhaft verursacht wurde (sog. Ausreißer). Für Industrie und Gewerbe ist mit der vorgesehenen Regelung eine kaum erhebliche zusätzliche Belastung verbunden. Für den einzelnen Verbraucher wird der Schutz aber insoweit verbessert, als noch vorhandene Lücken geschlossen werden und die Durchsetzung der Ansprüche wegen der nunmehr objektiven Grundlagen erleichtert wird.

Dienstleistungshaftung

Die Haftung bei Dienstleistungen soll EG-weit vereinheitlicht werden. Die Kommission will durchsetzen, daß künftig im Regelfall sowohl bei Körperschäden wie bei Vermögensschäden die Beweislast für das Verschulden des Dienstleistenden umgekehrt wird. Nicht der Patient soll also beweisen müssen, daß der Arzt seine Sorgfaltspflicht verletzt hat, sondern der Arzt muß glaubhaft machen, daß er nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat. Leistungen im Gesundheits- und Rechtsbereich sowie bei der Erstellung von Bauwerken sollen zwar besonderen Regeln unterworfen werden, der Status der Freiberufler wird durch die Richtlinie jedoch beeinflusst. Für die Ferien Berufe wäre eine Verteuerung der Gebühren und Honorare die Frage, da die Haftungsrisiken - wenn überhaupt- nur mit hohen Prämien abzuschließen wären. Auch sind Änderungen bei den Verjährungsvorschriften (vor allem im Baubereich) geplant.

Status der neuen Bundesländer

Mit der sich seit Ende 1989 abzeichnenden Einigung der beiden deutschen Staaten setzte eine lebhaft diskutierte Diskussion um die Form der Einbeziehung des Gebietes der früheren DDR in die Gemeinschaft ein. Mit Herstellung der deutschen Einheit hat sich diese Diskussion erledigt. Durch die damit verbundene Gebietserweiterung der Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Eingliederung der ehemaligen DDR in die Europäische Gemeinschaft. Seit diesem Datum ist daher grundsätzlich das gesamte Gemeinschaftsrecht im Gebiet der neuen Bundesländer anwendbar.

Am 4.12.1990 hat jedoch der Rat ein Maßnahmenpaket verabschiedet, das für wichtige Bereiche des Gemeinschaftsrechts Übergangszeiten zugunsten der fünf neuen Bundesländer vorsieht. Waren, die in der ehemaligen DDR hergestellt werden, müssen erst ab dem 1.1.1993 dem technischen Standard der EG entsprechen. Im Bereich der Landwirtschaft kann die Bundesrepublik bis zum 31.12.1993 Ausgleichsbeiträgen im Gebiet der neuen Bundesländer zahlen. Die Umweltbestimmungen sind zum Teil sogar erst bis zum 31.12.1995 anzupassen. Abgesehen von diesen rechtlichen Maßnahmen unterstützt die EG den deutschen Einigungsprozeß auch finanziell.

15. September 1992

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka, Petra Debring

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

HERFURTH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · HANNOVER · GÖTTINGEN · BRÜSSEL · HERAUSGEBER

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch
auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.